

tragsleistung für das laufende Jahr und für das unmittelbar vorangegangene Kalenderjahr im Rückstand befindet, kann nicht Mitglied des Ausschusses für das Welterbe werden. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die erste Wahl. Die Mandatsdauer eines solchen Staates, der bereits Mitglied des Ausschusses ist, endet zum Zeitpunkt der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Konvention genannten Wahlen.

Artikel 17

Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention erwägen oder fördern die Bildung nationaler, öffentlicher oder privater Stiftungen oder Vereinigungen, die zu Spenden zugunsten des Schutzes des kulturellen und natürlichen Erbes gemäß Artikel 1 und 2 dieser Konvention anregen sollen.

Artikel 18

Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention unterstützen internationale Sammelaktionen zugunsten des Fonds für das Welterbe, die unter der Schirmherrschaft der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur stattfinden. Sie ermöglichen Sammlungen, die zu diesem Zweck von den in Artikel 15 Absatz 3 genannten Organen durchgeführt werden.

V.

Bedingungen und Vereinbarungen für internationale Unterstützung

Artikel 19

Jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention kann für auf seinem Hoheitsgebiet befindliche Güter des kulturellen oder natürlichen Erbes, die von außerordentlichem Wert für die Menschheit sind, internationale Unterstützung beantragen. Er hat seinem Antrag die ihm zur Verfügung stehenden Informationen und Dokumente gemäß Artikel 21 beizufügen, die der Ausschuss zur Entscheidungsfindung benötigt.

Artikel 20

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 2, Artikel 22 Unterabsatz c) und Artikel 23 kann die von dieser Konvention vorgesehene internationale Unterstützung nur für Güter des kulturellen und natürlichen Erbes gewährt werden, deren Aufnahme in eine der beiden in Artikel 11 Absatz 2 und 4 genannten Listen der Ausschuss für das Welterbe beschlossen hat oder möglicherweise beschließt.

Artikel 21

1. Der Ausschuss für das Welterbe legt das Verfahren zur Prüfung der an ihn gestellten Anträge auf internationale Unterstützung und den genauen Inhalt dieser Anträge fest, in denen die vorgesehenen Maßnahmen, die erforderlichen Arbeiten, die dafür veranschlagten Kosten, die Dringlichkeit und die Gründe dafür anzugeben sind, warum die Mittel des antragstellenden Staates nicht ausreichen, sämtliche Kosten zu tragen. Wenn möglich, sind solche Anträge durch Sachverständigengutachten zu begründen.
2. Anträge, die aufgrund von Unglücken oder Naturkatastrophen gestellt werden, sind wegen der möglichen Dringlichkeit der erforderlichen Arbeiten vom Ausschuss unverzüglich und vorrangig zu bearbeiten, der für solche zufälligen Ereignisse über einen Reservefonds verfügen sollte.
3. Bevor er eine Entscheidung trifft, führt der Ausschuss alle ihm notwendig erscheinenden Untersuchungen und Konsultationen durch.

Artikel 22

Folgende Formen der Unterstützung können vom Ausschuss für das Welterbe gewährt werden:

- (a) Untersuchungen über die künstlerischen, wissenschaftlichen und technischen Probleme beim Schutz, der Er-

haltung, Pflege und Wiederherstellung des kulturellen und natürlichen Erbes gemäß Artikel 11 Absatz 2 und 4 dieser Konvention;

- (b) Entsendung von Experten, Technikern und Facharbeitern, um abzusichern, daß die genehmigten Arbeiten fachgerecht ausgeführt werden;
- (c) Ausbildung von Personal und Spezialisten aller Ebenen auf dem Gebiet der Erkennung, des Schutzes, der Erhaltung, der Pflege und Wiederherstellung des kulturellen und natürlichen Erbes;
- (d) Bereitstellung von Ausrüstungen, die der betreffende Staat nicht besitzt oder nicht erwerben kann;
- (e) Gewährung von langfristig zurückzahlbaren Krediten mit niedrigem Zinssatz oder zinslos;
- (f) in Ausnahmefällen und aus besonderen Gründen Gewährung nicht rückzahlbarer Subventionen.

Artikel 23

Der Ausschuss für das Welterbe kann auch nationalen oder regionalen Ausbildungszentren für Personal und Spezialisten aller Ebenen auf dem Gebiet der Erkennung, des Schutzes, der Erhaltung, der Pflege und der Wiederherstellung des kulturellen und natürlichen Erbes internationale Unterstützung gewähren.

Artikel 24

Einer internationalen Unterstützung in großem Umfang müssen detaillierte wissenschaftliche, wirtschaftliche und technische Untersuchungen vorausgehen. Diese sind unter Anwendung der fortgeschrittensten Verfahren des Schutzes, der Erhaltung, der Pflege und der Wiederherstellung des kulturellen und natürlichen Erbes durchzuführen und müssen mit den Zielen dieser Konvention übereinstimmen. Außerdem soll dabei nach Möglichkeiten gesucht werden, die in dem betreffenden Staat verfügbaren Mittel rationell einzusetzen.

Artikel 25

Grundsätzlich trägt die Völkergemeinschaft nur einen Teil der für die Arbeit erforderlichen Kosten. Der Beitrag des Staates, dem die internationale Unterstützung zugute kommt, hat einen beträchtlichen Anteil der für das jeweilige Programm oder Projekt eingesetzten Mittel auszumachen, es sei denn, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel erlauben dies nicht.

Artikel 26

Der Ausschuss für das Welterbe und der Empfängerstaat legen in der zwischen ihnen abzuschließenden Vereinbarung die Bedingungen fest, unter denen das Programm oder Projekt durchzuführen ist, für das gemäß den Bestimmungen dieser Konvention internationale Unterstützung gewährt wird. Dem Staat, dem diese internationale Unterstützung gewährt wird, obliegt es, die auf diese Weise bewahrten Güter entsprechend den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen weiterhin zu schützen, zu erhalten und zu pflegen.

VI.

Bildungsprogramme

Artikel 27

1. Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention bemühen sich mit allen geeigneten Mitteln, insbesondere mit Bildungs- und Informationsprogrammen, die Wertschätzung und Achtung zu erhöhen, die ihre Völker dem in Artikel 1 und 2 dieser Konvention definierten kulturellen und natürlichen Erbe entgegenbringen.
2. Sie verpflichten sich, die Öffentlichkeit umfassend über die dieses Erbe bedrohenden Gefahren und über die in Anwendung der vorliegenden Konvention getroffenen Maßnahmen zu informieren.